

Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Eisenach vom 18.12.2002

Aktuelle Fassung	Vorschlag für eine Neufassung
Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach vom 18.12.2002, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:	Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach vom 18.12.2002, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:
§ 1 Gebührentatbestand Die Stadt Eisenach erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung (Gebührentatbestand). Die Straßen, für die die Bestimmungen dieser Satzung gelten, sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.	§ 1 Gebührentatbestand Die Stadt Eisenach erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung (Gebührentatbestand). Die Straßen, für die die Bestimmungen dieser Satzung gelten, sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer sich der öffentlichen Straßenreinigung nach § 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungs-satzung) der Stadt Eisenach bedient oder zu bedienen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Benutzungsgebühren

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks zu einem Straßengrundstück, die Reinigungsklasse (§ 4) und die Straßenkategorie (§ 5). Aus der Reinigungsklasse und der Straßenkategorie wird der Tarif (§ 7) gebildet.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der Seiten eines Grundstücks, welche am Straßengrundstück anliegen und/ oder diesem zugewandt sind. Zugewandt ist eine Grundstückseite dann, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Bei zugewandten Grundstückseiten ergibt sich die Straßenfrontlänge durch orthogonale Parallelprojektion (im 90° Winkel auf die Straße) der Grundstücksgrenzen auf die erschließende Straße.

Die Straßenfrontlänge ergibt sich:

- a) bei Grundstücken, die mit einer oder mehreren Grundstückseiten an einer erschließenden Straße anliegen (Vorderliegergrundstück), aus der Länge der gemeinsamen

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer sich der öffentlichen Straßenreinigung nach § 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungs-satzung) der Stadt Eisenach bedient oder zu bedienen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Benutzungsgebühren

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks zu einem Straßengrundstück, die Reinigungsklasse (§ 4) und die Straßenkategorie (§ 5). Aus der Reinigungsklasse und der Straßenkategorie wird der Tarif (§ 7) gebildet.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der Seiten eines Grundstücks, welche am Straßengrundstück anliegen und/ oder diesem zugewandt sind. Zugewandt ist eine Grundstückseite dann, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Bei zugewandten Grundstückseiten ergibt sich die Straßenfrontlänge durch orthogonale Parallelprojektion (im 90° Winkel auf die Straße) der Grundstücksgrenzen auf die erschließende Straße.

Die Straßenfrontlänge ergibt sich:

- a) bei Grundstücken, die mit einer oder mehreren Grundstückseiten an einer erschließenden Straße anliegen (Vorderliegergrundstück), aus der Länge der gemeinsamen

Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück.

- b) bei einem Grundstück, das nicht mit der gesamten Grundstücksseite an der erschließenden Straße anliegt (Teilhinterliegergrundstück) aus der Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück zuzüglich der Frontlängen der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseiten.
- c) bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar, sondern über ein Vorderliegergrundstück oder über eine sonstige Zuwegung/Zufahrt von der Straße erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), aus der Länge der Grundstücksseiten, die der erschließenden Straße zugewandt sind.

(3) Besteht die Möglichkeit einer Parallelprojektion von den Grundstücksgrenzen zur Straße nicht (z.B. an einem Wendehammer, Sackgasse oder abbiegenden Straße), so ist die erschließende Straße theoretisch zu verlängern und dann zu projizieren.

(4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4

Reinigungsklassen

Klasse 1 - 1 x wöchentlich Kehren= 1,29 Euro/Frontmeter
Klasse 2 - 2 x wöchentlich Kehren= 2,57 Euro/Frontmeter
Klasse 3 - 3 x wöchentlich Kehren= 3,86 Euro/Frontmeter

Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück.

- b) bei einem Grundstück, das nicht mit der gesamten Grundstücksseite an der erschließenden Straße anliegt (Teilhinterliegergrundstück) aus der Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück zuzüglich der Frontlängen der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseiten.
- c) bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar, sondern über ein Vorderliegergrundstück oder über eine sonstige Zuwegung/Zufahrt von der Straße erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), aus der Länge der Grundstücksseiten, die der erschließenden Straße zugewandt sind.

(3) Besteht die Möglichkeit einer Parallelprojektion von den Grundstücksgrenzen zur Straße nicht (z.B. an einem Wendehammer, Sackgasse oder abbiegenden Straße), so ist die erschließende Straße theoretisch zu verlängern und dann zu projizieren.

(4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4

Reinigungsklassen

Klasse 1 - 1 x wöchentlich Kehren= 1,59 Euro/Frontmeter
Klasse 2 - 2 x wöchentlich Kehren= 3,19 Euro/Frontmeter
Klasse 3 - 3 x wöchentlich Kehren= 4,78 Euro/Frontmeter

§ 5 Straßenkategorie

(1) Straßenkategorien:

Straßenkategorie A - Anlieger und Geschäftsstraße

Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 90 % Faktor 0,9

Gewichtung Allgemeinanteil 10% Faktor 0,1

Straßenkategorie B - Straße mit überwiegend innerörtlichem Verkehr

Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 80 % Faktor 0,8

Gewichtung Allgemeinanteil 20% Faktor 0,2

Straßenkategorie C - Straße mit überwiegend überörtlichem Verkehr

Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 60 % Faktor 0,6

Gewichtung Allgemeinanteil 40% Faktor 0,4

(2) Die Stadt Eisenach trägt den auf das allgemeine öffentliche Interesse entfallenden Anteil an den Straßenreinigungskosten in Höhe von derzeit 30,8 %.

§ 6 Gebührenberechnung

Jahreskehrgebühr = Frontmeter x Tarif

Tarif = Kosten in der Reinigungsklasse x Straßenkategorie

§ 7 Jahrestarif

Tarif 1: Klasse 1 x Straßenkategorie A	= 1,16 Euro/Frontmeter
Tarif 2: Klasse 1 x Straßenkategorie B	= 1,03 Euro/Frontmeter
Tarif 3: Klasse 1 x Straßenkategorie C	= 0,77 Euro/Frontmeter
Tarif 4: Klasse 2 x Straßenkategorie B	= 2,06 Euro/Frontmeter

§ 5 Straßenkategorie

(1) Straßenkategorien:

Straßenkategorie A - Anlieger und Geschäftsstraße

Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 90 % Faktor 0,9

Gewichtung Allgemeinanteil 10% Faktor 0,1

Straßenkategorie B - Straße mit überwiegend innerörtlichem Verkehr

Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 80 % Faktor 0,8

Gewichtung Allgemeinanteil 20% Faktor 0,2

Straßenkategorie C - Straße mit überwiegend überörtlichem Verkehr

Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 60 % Faktor 0,6

Gewichtung Allgemeinanteil 40% Faktor 0,4

(2) Die Stadt Eisenach trägt den auf das allgemeine öffentliche Interesse entfallenden Anteil an den Straßenreinigungskosten in Höhe von derzeit **31** %.

§ 6 Gebührenberechnung

Jahreskehrgebühr = Frontmeter x Tarif

Tarif = Kosten in der Reinigungsklasse x Straßenkategorie

§ 7 Jahrestarif

Tarif 1: Klasse 1 x Straßenkategorie A	= 1,43 Euro/Frontmeter
Tarif 2: Klasse 1 x Straßenkategorie B	= 1,28 Euro/Frontmeter
Tarif 3: Klasse 1 x Straßenkategorie C	= 0,96 Euro/Frontmeter
Tarif 4: Klasse 2 x Straßenkategorie B	= 2,55 Euro/Frontmeter

Tarif 5: Klasse 3 x Straßenkategorie B = 3,09 Euro/Frontmeter
Tarif 6: Klasse 3 x Straßenkategorie C = 2,32 Euro/Frontmeter

§ 8 **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Benutzungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung während des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum das Restjahr, beginnend mit dem 1. des Folgemonats.

§ 9 **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt.
- (2) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld jährlich am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung endet.

Tarif 5: Klasse 3 x Straßenkategorie B = **3,83** Euro/Frontmeter
Tarif 6: Klasse 3 x Straßenkategorie C = **2,87** Euro/Frontmeter

§ 8 **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Benutzungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung während des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum das Restjahr, beginnend mit dem 1. des Folgemonats.

§ 9 **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt.
- (2) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld jährlich am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung endet.

(4) Kann die Reinigungsleistung nicht ordnungsgemäß erbracht werden oder sind Reinigungsausfälle zu verzeichnen, entsteht keine Gebührenschuld, wenn die Schlecht- oder Nichterfüllung erheblich ist. Unvollkommenheiten bei der Reinigung von Straßen, die situationsbedingt (z.B. winterliche Witterung) oder aufgrund örtlicher Beschränkungen bedingt sind (z.B. ruhender Verkehr), bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Gebührenermäßigung

(1) Kann die Reinigung der Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen von der Stadt zu vertretenden Umständen nicht durchgeführt werden, so verringert sich für die Dauer der Nichtdurchführung die Gebührenschuld.

(2) In diesem Fall sieht die Stadt von Amts wegen von einer Gebührenschuld ab.

§11 Undurchführbarkeit der öffentlichen Straßenreinigung

Sollte aus unabwendbaren Gründen die öffentliche Straßenreinigung für in dieser Satzung genannte Straßen oder Straßenabschnitte nicht mehr durchführbar sein, so gelten die Bedingungen und Verpflichtungen der Straßenreinigungssatzung für die durch diese Straßen oder Straßenabschnitte erschlossenen Grundstücke.

§ 12

(4) Kann die Reinigungsleistung nicht ordnungsgemäß erbracht werden oder sind Reinigungsausfälle zu verzeichnen, entsteht keine Gebührenschuld, wenn die Schlecht- oder Nichterfüllung erheblich ist. Unvollkommenheiten bei der Reinigung von Straßen, die situationsbedingt (z.B. winterliche Witterung) oder aufgrund örtlicher Beschränkungen bedingt sind (z.B. ruhender Verkehr), bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Gebührenermäßigung

(1) Kann die Reinigung der Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen von der Stadt zu vertretenden Umständen nicht durchgeführt werden, so verringert sich für die Dauer der Nichtdurchführung die Gebührenschuld.

(2) In diesem Fall sieht die Stadt von Amts wegen von einer Gebührenschuld ab.

§11 Undurchführbarkeit der öffentlichen Straßenreinigung

Sollte aus unabwendbaren Gründen die öffentliche Straßenreinigung für in dieser Satzung genannte Straßen oder Straßenabschnitte nicht mehr durchführbar sein, so gelten die Bedingungen und Verpflichtungen der Straßenreinigungssatzung für die durch diese Straßen oder Straßenabschnitte erschlossenen Grundstücke.

§ 12

Festsetzung, Fälligkeiten

- 1) Für die Festsetzung der Gebühren ist die Stadtverwaltung Eisenach zuständig.
- (2) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt Eisenach per schriftlichem Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Jahresgebühr ist am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November eines jeden Jahres in Höhe einer Vierteljahresrate fällig oder auf schriftlichen Antrag jährlich am 01. Juli mit dem Jahresbetrag. Bei Entstehen der Gebührenschuld während des Jahres wird die Gebühr, in gleichen Teilen und beginnend mit dem Nächstfolgenden, zu den Terminen des Satzes 1 fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs-gebührensatzung) vom 14.11.1995 außer Kraft.

Festsetzung, Fälligkeiten

- 1) Für die Festsetzung der Gebühren ist die Stadtverwaltung Eisenach zuständig.
- (2) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt Eisenach per schriftlichem Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Jahresgebühr ist am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November eines jeden Jahres in Höhe einer Vierteljahresrate fällig oder auf schriftlichen Antrag jährlich am 01. Juli mit dem Jahresbetrag. Bei Entstehen der Gebührenschuld während des Jahres wird die Gebühr, in gleichen Teilen und beginnend mit dem Nächstfolgenden, zu den Terminen des Satzes 1 fällig.

§ 13 Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs-gebührensatzung) vom 14.11.1995 außer Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2002					Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2002				
Straße		Reinigungs- klasse	Straßen- kategorie	Tarif	Straße		Reinigungs- klasse	Straßen- kategorie	Tarif
<u>Eisenach</u>					<u>Eisenach</u>				
Adam-Opel-Straße		2	B	4	Adam-Opel-Straße		2	B	4
Alexanderstraße		3	B	5	Alexanderstraße		3	B	5
Altstadtstraße	Clemensstraße bis Weimarische Straße	3	C	6	Altstadtstraße	Clemensstraße bis Weimarische Straße	3	C	6
Am Gebräun		1	B	2	Am Gebräun		1	B	2
Am Ofenstein		1	B	2	Am Ofenstein		1	B	2
Am Schleierborn		1	A	1	Am Schleierborn		1	A	1
Amrastraße		1	B	2	Amrastraße		1	B	2
Amsdorfstraße		1	B	2	Amsdorfstraße		1	B	2
Am Wartenberg	Friedhofstraße bis Tiefenbacher Allee	1	B	2	Am Wartenberg	Friedhofstraße bis Tiefenbacher Allee	1	B	2
An der Feuerwache		1	B	2	An der Feuerwache		1	B	2
An der Karlskuppe		3	C	6	An der Karlskuppe		3	C	6
An der Nessemühle/ Trenkelhofer Straße		1	B	2	An der Nessemühle/ Trenkelhofer Straße		1	B	2
An der Tongrube		1	B	2	An der Tongrube		1	B	2
August-Bebel-Straße	Karl-Marx-Str.	1	B	2	August-Bebel-Straße	Karl-Marx-Str. bis	1	B	2

	bis Katharinenstr.					Katharinenstr.			
August-Rudloff- Straße		1	B	2	August-Rudloff- Straße		1	B	2
Bahnhofstraße		3	C	6	Bahnhofstraße		3	C	6
Bleichrasen		1	B	2	Bleichrasen		1	B	2
Clemdastraße		3	B	5	Clemdastraße		3	B	5
Clemensstraße		3	C	6	Clemensstraße		3	C	6
Dr.-Strauß-Straße		1	A	1	Dr.-Strauß-Straße		1	A	1
Eichrodter Weg		1	B	2	Eichrodter Weg		1	B	2
Ernst-Thälmann- Straße		3	C	6	Ernst-Thälmann- Straße		3	C	6
Fischweide		1	B	2	Fischweide		1	B	2
Frankfurter Straße		3	C	6	Frankfurter Straße		3	C	6
Friedensstraße		1	B	2	Friedensstraße		1	B	2
Friedhofstraße		1	B	2	Friedhofstraße		1	B	2
Friedrich-Naumann- Straße		1	B	2	Friedrich-Naumann- Straße		1	B	2
Fröbelstraße		1	A	1	Fröbelstraße		1	A	1
Gaswerkstraße		1	B	2	Gaswerkstraße		1	B	2
Georgenstraße		3	C	6	Georgenstraße		3	C	6
Goethestraße		1	B	2	Goethestraße		1	B	2
Gothaer Straße		3	C	6	Gothaer Straße		3	C	6
Grabental		1	B	2	Grabental		1	B	2
Grimmelsgasse		3	B	5	Grimmelsgasse		3	B	5
Heinrich-Heine-	Ernst-Thälmann-	1	B	2	Heinrich-Heine-	Ernst-Thälmann-	1	B	2

Straße	Straße bis Mühlhäuser Straße				Straße	Straße bis Mühlhäuser Straße			
Herrenmühlenstraße		2	B	4	Herrenmühlenstraße		2	B	4
Hinter der Mauer		1	B	2	Hinter der Mauer		1	B	2
Hospitalstraße		3	C	6	Hospitalstraße		3	C	6
Jakobsplan		1	B	2	Jakobsplan		1	B	2
Johann-Sebastian- Bach-Str.		1	B	2	Johann-Sebastian- Bach-Str.		1	B	2
Johannisstraße		3	B	5	Johannisstraße		3	B	5
Julius-Lippold-Straße		3	B	5	Julius-Lippold-Straße		3	B	5
Junkerstraße	Ullrich-von- Hutten-Straße bis Amsdorfstraße	1	A	1	Junkerstraße	Ullrich-von- Hutten-Straße bis Amsdorfstraße	1	A	1
Karl-Marx-Straße		1	B	2	Karl-Marx-Straße		1	B	2
Karlsplatz		3	B	5	Karlsplatz		3	B	5
Kasseler Straße		3	C	6	Kasseler Straße		3	C	6
Katharinenstraße		3	C	6	Katharinenstraße		3	C	6
Kupferhammer		1	B	2	Kupferhammer		1	B	2
Kurstraße	Wartburgallee bis Johannistal	1	B	2	Kurstraße	Wartburgallee bis Johannistal	1	B	2
Langensalzaer Straße	Altstadtstraße bis Palmental	3	C	6	Langensalzaer Straße	Altstadtstraße bis Palmental	3	C	6
Löberstraße		3	B	5	Löberstraße		3	B	5
Mariental		3	C	6	Mariental		3	C	6
Mosewaldstraße		1	A	1	Mosewaldstraße		1	A	1
Mühlhäuser Straße		3	C	6	Mühlhäuser Straße		3	C	6
Müllerstraße		3	C	6	Müllerstraße		3	C	6

Nebestraße		1	B	2	Nebestraße		1	B	2
Oppenheimstraße		1	B	2	Oppenheimstraße		1	B	2
Philipp-Kühner-Straße		1	B	2	Philipp-Kühner-Straße		1	B	2
Querstraße	Sophienstraße bis Alexanderstraße	3	B	5	Querstraße	Sophienstraße bis Alexanderstraße	3	B	5
Rennbahn	Kasselerstraße bis Fisch-weide	3	C	6	Rennbahn	Kasselerstraße bis Fisch-weide	3	C	6
Rennbahn	Spickenstraße bis Kasselerstraße	1	A	1	Rennbahn	Spickenstraße bis Kasselerstraße	1	A	1
Schillerstraße		1	B	2	Schillerstraße		1	B	2
Schmelzerstraße		3	B	5	Schmelzerstraße		3	B	5
Siebenbornstraße	Gaswerkstraße bis Brombeerweg, Zufahrt Berufsschule	1	B	2	Siebenbornstraße	Gaswerkstraße bis Brombeerweg, Zufahrt Berufsschule	1	B	2
Sommerstraße		3	B	5	Sommerstraße		3	B	5
Sophienstraße		1	B	2	Sophienstraße		1	B	2
Stedtfelder Straße		3	C	6	Stedtfelder Straße		3	C	6
Stregdaer Allee		1	B	2	Stregdaer Allee		1	B	2
Theaterplatz		3	B	5	Theaterplatz		3	B	5
Tiefenbacher Allee		1	B	2	Tiefenbacher Allee		1	B	2
Uferstraße		1	B	2	Uferstraße		1	B	2
Ulrich-v.-Hutten-Straße		1	B	2	Ulrich-v.-Hutten-Straße	Ostseite	1	B	2
Untere Predigergasse		3	B	5	Untere		3	B	5

					Predigergasse				
Wartburgallee	bis Beginn Wartburgauffahrt	3	C	6	Wartburgallee	bis Beginn Wartburgauffahrt	3	C	6
Wartburgallee	Beginn Wartburgauffahrt bis Wartburgallee 69	1	C	3	Wartburgallee	Beginn Wartburgauffahrt bis Wartburgallee 69	1	C	3
Weimarische Straße		3	C	6	Weimarische Straße		3	C	6
Werneburgstraße	Karl-Marx-Str. bis Hospitalstr.	1	A	1	Werneburgstraße	Karl-Marx-Str. bis Hospitalstr.	1	A	1
Wilhelm-Rinkens-Straße	Kupferhammer bis Rennbahn	1	B	2	Wilhelm-Rinkens-Straße	Kupferhammer bis Rennbahn	1	B	2
Wydenbrugkstraße	Predigerplatz bis Georgenstraße	3	B	5	Wydenbrugkstraße	Predigerplatz bis Georgenstraße	3	B	5
Zeppelinstraße		1	B	2	Zeppelinstraße		1	B	2
Ziegeleistraße		1	A	1	Ziegeleistraße		1	A	1
<u>OT Stregda</u>					<u>OT Stregda</u>				
Am Stadtweg	bis Einfahrt Am Stadtweg 8/10	1	B	2	Am Stadtweg	bis Einfahrt Am Stadtweg 8/10	1	B	2
Gewerbegebiet	Ringstraße, An der Schleife, An der Schiebweise, Am Frohnishofer Weg	1	A	1	Gewerbegebiet	Ringstraße, An der Schleife, An der Schiebweise, Am Frohnishofer Weg	1	A	1
Mühlhäuser Chaussee		1	C	3	Mühlhäuser Chaussee		1	C	3

K 3	Ortseingang bis Mühlhäuser Chaussee	1	C	3	K 3	Ortseingang bis Mühlhäuser Chaussee	1	C	3
<u>OT Stedtfeld</u>					<u>OT Stedtfeld</u>				
Am Goldberg		1	A	1	Am Goldberg		1	A	1
Wartburgstraße		1	A	1	Wartburgstraße		1	A	1
Weinbergstraße		1	A	1	Weinbergstraße		1	A	1
<u>OT Hötzelsroda</u>					<u>OT Hötzelsroda</u>				
Eisenacher Straße		1	B	2	Eisenacher Straße		1	B	2
Neue Wiese (Gewerbegebiet)		1	A	1		Neue Wiese (Gewerbegebiet)	1	A	1
<u>OT Stockhausen</u>					<u>OT Stockhausen</u>				
Nesselalstraße		1	C	3	Nesselalstraße		1	C	3
An den Köpfen		1	A	1	An den Köpfen		1	A	1
Vor dem Melmen		1	A	1	Vor dem Melmen		1	A	1
Über dem Teich		1	A	1	Über dem Teich		1	A	1
Am Grundbach		1	A	1	Am Grundbach		1	A	1